

Merkblatt Fahrradunterstände

Zermatt ist autofrei, dementsprechend bewegen sich die meisten Einwohner mit Fahrrädern und Trottinets vorwärts. Ob ein Fahrradunterstand bewilligungs- und/oder abstandspflichtig ist, sorgt häufig für Fragen. Diese Checkliste dient dazu, den Ablauf für Bauherren und Architekten zu vereinfachen.

Ist mein Fahrradunterstand bewilligungspflichtig?

Freistehende private Fahrradunterstände, welche auf mindestens zwei Seiten offen gestaltet sind, sind gem. Art. 17 Abs. 1 lit. c BauV weder abstands- noch bewilligungspflichtig.

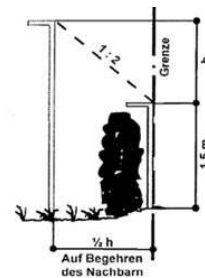
Nicht gleichbehandelt werden Fahrradunterstände, welche einem kommerziellen Zweck dienen oder Fahrradunterstände, welche direkt an der Fassade (=Vordach oder Anbau) angebracht werden, diese sind bewilligungspflichtig.

Definition „offen“ – Was gilt als offen?

Offen bezieht sich nicht auf die Qualität der Abschränkungen, sondern auf die Zugänglichkeit («offen» = «zugänglich» ≠ nicht abgeschlossen). Die Konstruktionen sind offen und allezeit zugänglich auszugestalten.

Abstand zum Nachbargrundstück

Bei nicht bewilligungspflichtigen Fahrradunterständen wird empfohlen, diese in Anwendung der privatrechtlich vorgeschriebenen Abstände von Zäunen ([Art. 153 EGZGB](#)) in einer Distanz, welche die Hälfte der Mehrhöhe von 1.5m zur Nachbargrenze beträgt, zu errichten (siehe Abbildung). Innerhalb der festgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Grenzabständen wird zudem empfohlen, die offenen Seiten des Unterstandes zum Nachbargrundstück hin auszurichten.



Abstand zu öffentlichem Grund und Boden (Strassenabstand)

Der Strassenabstand gemäss Art. 51 BZR ist einzuhalten (1.5m ab Strassenrand bzw. 4m ab Strassenachse). Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, muss ein Baugesuch inkl. Ausnahmege- such für einen verminderten Strassenabstand eingereicht werden.

Nicht bewilligungspflichtige Fahrradunterstände – Weiteres Vorgehen

Hält der geplante Fahrradunterstand die Angaben gemäss Art. 17 BauV ein, so ist die Eingabe einer Bauanzeige wünschenswert.

Einreichung der Bauanzeige

Die Einreichung der Bauanzeige kann per Mail oder in Papierform erfolgen. Hierzu sind folgende Angaben notwendig:

Was? Genaue Angaben über das Objekt (Foto, Bauplan, Visualisierung o. ä.)

Wo? Der genaue Standort ist anzugeben

Wann? Wann werden die Arbeiten durchgeführt



Checkliste baubewilligungspflichtige Fahrradunterstände

Für sämtliche Unterlagen gilt: 1 Exemplar im Original die restlichen Ausführungen in Kopie (die Dossiers nicht gebunden einreichen)

Gesuch für Neu-/An-/Umbau innerhalb der Bauzone	5-fache Ausführung
Gesuch für Neu-/An-/Umbau ausserhalb der Bauzone	7-fache Ausführung

Qualifikation Planverfasser (Art. 40 BauG und Art. 25 BauV)

Baugesuchsformular für Bauvorhaben in kommunaler Zuständigkeit

Vollständig ausgefüllt mit allen relevanten Unterschriften

Anhang a1 – Liste bei mehreren Gesuchstellern

Vollständig ausgefüllt mit allen relevanten Unterschriften

Anhang a2 – Liste bei mehreren Grundstückeigentümern

Vollständig ausgefüllt mit allen relevanten Unterschriften

Ausnahmegesuch schriftlich begründet (Art. 6 BauG)

falls notwendig

Topografische Landeskarte im Massstab 1:25'000

Mit Angabe der Koordinaten. Der Standort der Baute ist mit einem roten Fadenkreuz zu markieren.

Katastrerauszug

Nicht älter als 2 Monate mit Originalunterschrift des Registerhalters → [Bestellung bei der Registerhalterin](#)

Situationsplan (Art. 27 + 28 BauV)

Folgendes muss auf dem Situationsplan aufgeführt sein:

- Projektiertes in rot, Abbruch in gelb, Bestand in grau
- Parzellen Nummer
- Nummer und Eigentümer der angrenzenden Nachbarparzellen (kann auf einem separaten Blatt aufgeführt werden)
- Abstände
- Wald- und Zonengrenzen
- Erschliessungen
- Zugang ab öffentlichem Wegnetz

Baupläne (vermasst und vom Bauherrn und Planer unterzeichnet)

Folgendes muss im Plandossier enthalten sein:

- Grundriss(e)
- Schnitt(e)
- Fassadenansichten
- Detaillierte Angaben über Material, Farbe etc.

Berechnung der Kubatur (gemäss EWZ-Norm 1977) inkl. Plan

Berechnung des Holzanteils (Art. 58 bis BZR)

Fotodossier bestehender Zustand

Liegenschaftsentwässerung

Einwohnergemeinde Zermatt · Bauabteilung
Kirchplatz 3 · Postfach 345 · CH-3920 Zermatt
Telefon +41 (0)27 966 22 50 · Fax +41 (0)27 966 22 00
bauabteilung@zermatt.ch · www.gemeinde.zermatt.ch



Baurechte

falls notwendig